

Satzung

8.06

der Stadt Essen
für den Betrieb gewerblicher Art
„Grugapark“ der Stadt Essen
vom 5. September 2016 zuletzt
geändert durch Satzung vom
1. Oktober 2016

Der Oberbürgermeister
Amt für Ratsangelegenheiten
und Repräsentation

STADT
ESSEN

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f) und l), 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV.NRW S. 496), in Verbindung mit dem dritten Abschnitt des zweiten Teils der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1824), hat der Rat der Stadt Essen in seiner Sitzung am 28. September 2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Satzungszweck

- (1) Die Stadt Essen verfolgt mit dem Betrieb gewerblicher Art „Grugapark“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Grugapark ist Bestandteil des Fachbereichs 67 – Grün und Gruga –, der als Regiebetrieb geführt wird. Lage und Größe des Grugaparks ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.
- (2) Der Grugapark fördert die Kunst und Kultur, die Bildung und Erziehung, den Natur- und Tierschutz sowie die öffentliche Gesundheitspflege und den Sport. Die Förderung dieser gemeinnützigen Zwecke erfolgt durch den Betrieb, die Verpachtung oder Gestattung von Anlagen und Einrichtungen
 - der Gartenkunst,
 - der Kunst und Kultur,
 - der Bildung und Erziehung,
 - des Tier- und Naturschutzes,
 - der körperlichen Ertüchtigung durch Spiel und Sport und
 - der Gesundheitspflege, insbesondere „Kur vor Ort“.

Im Grugapark dürfen nur Veranstaltungen, die den v.g. gemeinnützigen Zwecken dienen, durchgeführt werden; dies gilt nicht für Veranstaltungen in den verpachteten Räumlichkeiten der wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Grugapark ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Auf die Erzielung von Gewinnen wird verzichtet.

§ 3 Mittelverwendung und Buchführung

- (1) Mittel des Grugaparks dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden; sie dürfen auch nicht den übrigen Abteilungen des Fachbereichs 67 – Grün und Gruga – zugeführt werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Grugaparks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (2) Die auf den Grugapark entfallenden Einnahmen und Ausgaben sowie das auf ihn entfallende Vermögen sind von dem übrigen Vermögen des Fachbereichs abzugrenzen.

§ 4 Auflösung oder Aufhebung

Die Stadt Essen erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Grugapark“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Hierbei sind die Regelungen des § 55 Abs. 3 der Abgabenordnung zu beachten.

§ 5 Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Grugapark“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Grugaparks an die Stadt Essen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft.

Bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Essen
Nr. 36 vom 9. September 2016 (Neufassung)
Nr. 40 vom 7. Oktober 2016 (Ergänzung der Präambel)